

[fol. 528r] Praesentatum<sup>1</sup> 18. Augusti 1698 Reichshofrath<sup>2</sup>.

Kurzer bericht und bitten in sachen Hohenembs<sup>3</sup> in specie die reichsgraffschafft Vadutz<sup>4</sup> und reichsfrey herrschafft Schellenberg<sup>5</sup> betreffend.

Summum in negotio morae, universalisque ruinae praesentissimum periculum.<sup>6</sup>

[fol. 528v] Weilen ihro römische kayserliche mayestät<sup>7</sup> dero hochlöchlichster [sic!] geheimer, auch höchstpreyßbahrer Reichshoffrath nenen der in sachen verordneter löblich fürstlich kemptischer<sup>8</sup> commission respective<sup>9</sup> eingerathen, verwilliget und beschlossen, auch würckhlich umb Schellenberg mit ihro fürstliche gnaden herrn Adamo von Liechtenstein<sup>10</sup> (titel) ut pote plus offerente per<sup>11</sup> 115.000 fl.<sup>12</sup> hievon die schulden zu bezahlen, tractirt<sup>13</sup> worden; Vadutz und Schellenberg kein stammen, sondern in anno<sup>14</sup> 1613 durch heyrath, theils pares geld höchst 200.000 angeschlagenes, zugebrachtes gut ist, kaum 7.000 fl. merist in wein retierend<sup>15</sup>, Vadutz allein sehr eingeschränckt wurde, ein paren verlag zu erwarthung deß weins in 2, 3, auch 4 jahr erst erfolgenden hohen werths, welches bey uns auß mangel der mittel gantz unmöglich, nenen anderer industria in oeconomicis<sup>16</sup> von einem possessore<sup>17</sup> erforderet, nenen der competenz<sup>18</sup>, beambten- und reparations-außlagen zu purer gräfflicher taffel nit erkleckhlich<sup>19</sup>. Die junge herren auß abgang der mittel von adelichen exercitiis<sup>20</sup>, studiis und reisen abalieniert<sup>21</sup> bleiben

<sup>1</sup> vorgelegt.

<sup>2</sup> Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberste Gerichtsberr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landes Herrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999.

<sup>3</sup> Hohenembs.

<sup>4</sup> Vadutz (FL).

<sup>5</sup> Schellenberg (FL).

<sup>6</sup> „Summum in negotio morae, universalisque ruinae praesentissimum periculum“: Höchste gegenwärtigen Gefahr einer Verzögerungen in der Angelegenheit und eines allgemeinen Ruins.

<sup>7</sup> Leopold I. (9. Juni 1640–5. Mai 1705) aus dem Hause Habsburg, war von 1658 bis 1705 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656), Kroatien und Slawonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, Leopold I., Wien 2003.

<sup>8</sup> Rupert von Bodman (1646–1728) war von 1678 bis 1728 Fürstabt von Kempten. Vgl. Otto SEGER, Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, in seinem Wirken für unser Land. In: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vadutz 1978; Paul VOGT, Der 18. Januar 1699 – Wendepunkt in unserer Geschichte? In: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vadutz 1999.

<sup>9</sup> beziehungsweise.

<sup>10</sup> Johann Adam I. Fürst von Liechtenstein (30. November 1656–18. Juni 1712). Vgl. Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, L. C. Zamarski, Wien 1866, S. 127.

<sup>11</sup> „ut pote plus offerente per“: als dem Meistbietenden für.

<sup>12</sup> fl. = Gulden (Florin).

<sup>13</sup> behandelt; „besprochen“.

<sup>14</sup> im Jahr.

<sup>15</sup> verbleibendes.

<sup>16</sup> „industria in oeconomicis“: Fleiß in Wirtschaftsangelegenheiten.

<sup>17</sup> Besitzer.

<sup>18</sup> Eignung; Fähigkeit; Zuständigkeit.

<sup>19</sup> ausreichend.

<sup>20</sup> Übungen (z. B. Fechten, Reiten, Tanzen).

müsten, auch die herrschafft an gräfflichem unterhalt durchzubringen, wie notorium<sup>22</sup>, nit sufficient<sup>23</sup> wider unentfliehentliche neue schulden contrahirt<sup>24</sup> wurden, nechst das schon bey hinlassung der herrschafft Schellenberg ad 20.000 fl. ohnedem auff Vadutz übersetzt werden, auff Hohenembs, als deß houses stammen-hauß, ohne das sessione & [fol. 529r] voto imperiali sicque honesto<sup>25</sup> gezieret, auch bey 36.000 fl. stehen bliben, folglich eines das andere zu extirpirung<sup>26</sup> dises alten houses consumieren und auffzehren wurde. Darumben, weilen kein anderes auffhelffungsmittel zu ersinnen, als das auch schon auff fürstlich-kemptisch erstattetes parere<sup>27</sup> die kaum 5.000 fl. rentirende, nit stammen, sondern zuerkauffte graffschafft Vadutz mit Schellenberg an hochbesagt ihro fürstlich gnaden von Liechtenstien verkäufflich gebracht werde, welche das alterum tantum<sup>28</sup>, auch etwas mehr als 400.000 fl. hievor bezahlten oder unter genugsamer versicherung das hundert mit 6 fl. folglich jährlich 24.000 fl. verinteressieren<sup>29</sup> wurden. Schließlich dermahlen denen nöthigsten creditoribus ad 30.000 fl. bezalt, auch von dem annuo in circa 12 in 14.000 fl. entrichtet, mithin neben verbleibendem jährlichem unterhalt ad 10.000 fl. erklecklichen interims stands-gebühr nicht allein alle schulden quasi insensibiler<sup>30</sup> abgeführt, sondern noch das fideicommiss duplicator valore eleviert<sup>31</sup> und beybehalten, auch die ad 40.000 scudi<sup>32</sup> versetzte graffschafft Gallara<sup>33</sup>, besondern weilen der terminus exspiriret<sup>34</sup>, welche sonsten auff ewig zurückbliebe, reluiert<sup>35</sup> werden kunte, die creditores hochstbetragt auff die bezahlung unter würcklicher execution<sup>36</sup> anbringen, in jetzigem elenden stand die gräffliche persohnen gleichfahls exulieren<sup>37</sup>, die gräffliche pupillen<sup>38</sup> in erforderlicher education<sup>39</sup> alle noth und abgang leyden, ja gäntzlich zugrund gerichtet wurden. Als thun alle gräffliche interessierte herren adulti<sup>40</sup> und pupillen neben sammentlichen creditorn, auch ad exonerandam mortuorum conscientiam<sup>41</sup> die hoche, höher und allerhöchste kayserliche geheime und reichs-hoff-räthe allerunterthänigst gehorsambst [fol. 529v] fußfälligst bitten, die alligliche alienation Vadutz mit Schellenberg non attenta, nec in iustitia, nec in aequitate fundata protestatione, si quae<sup>42</sup> In kayserlichen gnaden zu wider-auffhelffung des gesambten alten hohenembsischen stammen-houses impertiendo consensum<sup>43</sup>, das embsische exhibitum de praesentato 7. Jan. 1698 in hunc

<sup>21</sup> veräußert.

<sup>22</sup> bekannt.

<sup>23</sup> ausreichend.

<sup>24</sup> angesammelt.

<sup>25</sup> „sessione & voto imperiali sicque honesto“: Sitz- und Stimmrecht im Reich sowie das Ansehen.

<sup>26</sup> Herauslassung.

<sup>27</sup> „Berichten“.

<sup>28</sup> das Doppelte.

<sup>29</sup> verzinsen.

<sup>30</sup> sozusagen unbedacht.

<sup>31</sup> „fideicommiss duplicator valore eleviert“: Fideikommiss im doppelten Wert erhoben.

<sup>32</sup> Scudo, -i = italienische Münze.

<sup>33</sup> Gallarate bei Mailand (I); in den Quellen als „Gallara“ bezeichnet, wurde Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems (1530–1587) 1578 als Leben von König Philipp II. von Spanien für seine treuen Verdienste verliehen. Vgl. Extrakt des Testament von Graf Kaspar von Hohenems (1573–1640), (Hoben-)Ems, Kop., 1639 März 1, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 261/10, fol. 69r–84v; hier 79r.

<sup>34</sup> die Frist ausläuft.

<sup>35</sup> herausgelöst.

<sup>36</sup> Pfändung.

<sup>37</sup> vertreiben.

<sup>38</sup> minderjährigen Kinder.

<sup>39</sup> Erziehung.

<sup>40</sup> Erwachsenen.

<sup>41</sup> „ad exonerandam mortuorum conscientiam“: zur Schande des Gedenkens der Toten.

<sup>42</sup> „non attenta, nec in iustitia, nec in aequitate fundata protestatione, si quae“: weder aus Gründen der Gerechtigkeit noch der Gleichheit durch begründeten Beweis, sondern?

<sup>43</sup> „impertiendo consensum“: Zustimmung gewähren.

finem insturiert, ad habendum alienationis seu permutationis consensum, zu maturiern<sup>44</sup>, in fernerer erwegung auff solche weiß das quantum fideicommissi neben dem honesto beybehalten, gleichwohlen alle schulden bezahlt, auch das stammen-hauß Hohenembs liberiert<sup>45</sup>, die graffschafft Gallara relviert, conscientia emortuorum exoneriert<sup>46</sup> und also finalissime das hauß annoch mit hochem verdoppeltem ertrag condecoriert<sup>47</sup>, ehr, glück, auffnamb und seegen zu hoffen seyn wurde. Disemnach die graffschafft Vadutz mit und neben der bevor schon verwilligten freyen reichsherrschaft Schellenberg mit all habenden praerogativen<sup>48</sup> nechst anhandender reichsimmedietät an hochbesagten fürstlichen herrn käuffer Adamum, regirern deß houses Liechtenstein (titel) ut pote plus offerentem ex causis ut supra<sup>49</sup>, ohne anstandt zue transferiren<sup>50</sup>, alle hiebey concurrierende<sup>51</sup>, höchst und hohe consilia<sup>52</sup>, ihren valor<sup>53</sup> beyzulegen, instanter, instantius & instantissime<sup>54</sup> gehorsambst imploriert<sup>55</sup> und gebetten werden. Sich zu allergnädigst und gnädiger willfahr unterthänigst gehorsambst empfehlende. Jacob Hannibal Friderich<sup>56</sup>, deß Heiligen Römisch Reichs<sup>57</sup> graff zu Hohenembs und Vadutz, herr zu Schellenberg, etc. Nomine quo supra.<sup>58</sup>

---

<sup>44</sup> „embsische exhibitum de präsentato 7. Januarii 1698 in hunc finem instruiert, ad habendum alienationis seu permutationis consensum zu maturiern“: *die hobenembsische Eingabe, vorgelegt am 7. Januar 1698, zu folgendem Ende unterwiesen, dass bei bevorstehendem Verkauf und Tausch die Zustimmung zu beschleunigen sei.*

<sup>45</sup> befreit.

<sup>46</sup> „relviert, conscientia emortuorum exoneriert“: *wiedereingelöst, das Andenken an die Toten wiederbergestellt.*

<sup>47</sup> neu geziert.

<sup>48</sup> Vorrechten.

<sup>49</sup> „ut pote plus offerentem ex causis ut supra“: *als dem Meistbietenden, aus Gründen, wie oben erwähnt.*

<sup>50</sup> übertragen.

<sup>51</sup> Mitstreitende.

<sup>52</sup> Ratschläge.

<sup>53</sup> Wert.

<sup>54</sup> „instanter, instantius & instantissime“: *dringend, dringender und am dringendsten.*

<sup>55</sup> erfleht.

<sup>56</sup> Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenembs (7. März 1653–12. August 1730, Wien) war ein Sohn von Franz Wilhelm I. (1627–1662) und Eleonora Katharina, geb. Landgräfin von Fürstenberg, (gest. am 18. Februar 1670). Er war verh. mit Anna Amilia Freiin von Schauenstein-Ehrenfels (1652–1734). Kinder: Hermann Ferdinand Bonaventura (1678, bald gest.), Amilia Antonia Carolina (Charlotta) (1680–1752), Anna Maria (geb. 1680), verh. mit Johann Adam Freiherr von Behlen, Eleonora Katharina (getauft am 12. März 1682 in Schaan, bald gest.), Maria Franziska (geb. 1682, bald gest.), Maria Anna (geb. 1684, bald gest.), Franz Wilhelm Rudolf (1686–1756), Josef Leopold (1691, bald gest.), Bartholomaeus Ulrich (gest. 1692). Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; WÜRZBACH, Bd. 9, Hübner – Hysel, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, S. 526.

<sup>57</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*. Böhlau-Verlag, Köln-Weimar 2005.

<sup>58</sup> „Nomine quo supra“: *Im Namen, wie oben.*